

LEIHVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen dem

Land Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 - Kultur
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

als Leihgeber

(im Folgenden kurz LEIHGEBER genannt) einerseits

und der

Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Hauptplatz 35
8530 Deutschlandsberg

als Leihnehmer

(im Folgenden kurz LEIHNEHMER genannt) andererseits

wie folgt:

1. Leihgabe und Leihdauer

Der LEIHGEBER überlässt dem LEIHNEHMER unbefristet das im Anhang 1 dargestellte Objekt "KARYATIDE von Hortensia Fussy", kurz Leihgabe genannt. Die Leihdauer ist unbestimmt.

2. Hin- und Rücktransport

Die Kosten des Hin- und Rücktransports der Leihgabe trägt der LEIHNEHMER.

Die Übernahme der Leihgabe durch den LEIHNEHMER ist bereits erfolgt.

Die aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten des LEIHNEHMERS beginnen mit der Abholung und enden mit der Rückgabe des Objektes.

3. Kosten

Sämtliche mit der vereinbarten Leih verbundenen Kosten (Adaptierung, Restaurierung, Versicherung, Instandhaltung, bzw. alle sonstigen eventuell anfallenden Kosten) werden vom LEIHNEHMER übernommen.

4. Haftung des LEIHNEHMERS

Der LEIHNEHMER haftet im Sinne des § 979 ABGB für Schäden, die an der Leihgabe im Zeitrahmen der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.

5. Pflichten

Der LEIHNEHMER veranlasst ab Abtransport der Leihgabe bis zur Rückkehr zum Leihgeber die zum Schutz der Leihgabe erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen.

Der LEIHNEHMER verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Leihgabe Sorge zu tragen und sämtliche Erhaltungskosten aus eigenem zu bestreiten.

Der LEIHNEHMER verpflichtet sich, die Leihgabe dem LEIHGEBER in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Der LEIHNEHMER hat dem LEIHGEBER jede Beschädigung oder auch nur Gefährdung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgaben betreffenden relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens hat er darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw., falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.

6. Besitznachweis und Abbildungsrechte

Der LEIHNEHMER verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vor der Anfertigung von Fotos, Dias etc. oder deren Verwendung sämtliche rechtlichen, insbesondere auch die urheberrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Haftung für urheberrechtliche Ansprüche trägt der LEIHNEHMER.

Der LEIHNEHMER ist verpflichtet, in Ausstellungen sowie in Katalogen für die Leihgabe den Besitznachweis "Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 - Kultur" anzuführen.

Der LEIHNEHMER ist damit einverstanden, dass eine Abbildung des Objektes nur mit Angabe der Provenienz publiziert wird.

Der LEIHNEHMER verpflichtet sich, dem LEIHGEBER kostenlos und unaufgefordert mindestens 1 Belegexemplar sämtlicher vom LEIHNEHMER herausgegebener Publikationen und Veröffentlichungen, die auf die Leihgabe Bezug nehmen, zu übermitteln.

7. Widerrufsmöglichkeit und Geltung

Diese sich aus diesem Leihvertrag ergebenden Vereinbarungen gelten bis auf Widerruf des LEIHGEBERS. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ABGB, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Bei Widerruf sind die Pflichten im Punkt 5. dieses Vertrages einzuhalten.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche Vereinbarungen zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

9. Sonstige Bestimmungen

Mit diesem Vertrag ist das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern geregelt und eventuelle frühere Vereinbarungen sind gegenstandslos. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Leihvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem LEIHGEBER verbleibt. Der LEIHNEHMER erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.

Graz, am 18.1.2011

Deutschlandsberg am 7.01.2011

Für das Land Steiermark
(als LEIHGEBER)

Für die Stadtgemeinde Deutschlandsberg
(als LEIHNEHMER)


Mag. DDr. Gabriele Russ
Abteilung 9 - Kultur
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 - Kultur
8010 Graz, Trautmannsdorffgasse 2.


Bgm. Mag. Josef Wallner

Beilage: Anhang 1 (Zwei Fotografien der Skulptur Karyatide)